



Dr. Langenmayr und Partner

Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater

Ärztebrief

**Aktuelle Informationen zu Steuern und Recht
für Ärzte und Zahnärzte**

Ausgabe: Juni 2007

www.dr-langenmayr.de



*Hermann Pointl
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Rechtsbeistand
Geschäftsführender Partner*

Sehr geehrte Damen und Herren,

um unseren Mandanten aus dem Bereich Ärzte und Zahnärzte einen optimalen Service bieten zu können, sind wir stets bemüht, unser Dienstleistungsangebot für diese spezielle Zielgruppe zu erweitern. Hierzu haben wir innerhalb unserer Kanzlei ein Kompetenz-Center „Heilberufe“ eingerichtet, das sich schwerpunktmäßig mit den besonderen steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Problemen dieser Mandantschaft auseinandersetzt. Zudem unterhalten wir ein Netzwerk zu anderen renommierten „Medizinberatern“, auf die wir bei Bedarf jederzeit zurückgreifen können. Beachten Sie bitte hierzu auch unsere beiden Gastkommentare von Dr. med. Alfons Holzner, Facharzt für Laboratoriumsmedizin, und Herrn Dipl.-Ing. Klaus Ebert, Medizinberater.

Für weitergehende Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter und Partner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Pointl

Editorial

Was Sie bei individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) beachten sollten

Insbesondere der gesetzlich Krankenversicherte wird die wesentlichen, zur Abwendung von Gesundheitsschäden oder zur Heilung oder Linderung von Gesundheitsstörungen erforderlichen ärztlichen Dienstleistungen in der Regel zu Lasten seiner Krankenkasse erhalten können.

Ausnahmen sind aber dort gegeben, wo der Gemeinsame Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen (GeBA) als übergeordnetes Regulativorgan die Zweckmäßigkeit oder einen ausreichenden Erfolgsnachweis für die vorgesehene Maßnahme nach eingehender Prüfung nicht anerkennt.

Dessen ungeachtet rechtfertigen u. a. zwei Überlegungen, diesem Versicherten spezielle von ihm selbst zu bezahlende individuelle Gesundheitsdienstleistungen (IGeL) anzubieten:

- Die vorerwähnten Vorgaben können dazu führen, dass für einen Therapieansatz bestimmte normative Vorgaben noch nicht erfüllt sind, demgegenüber aber im Einzelfall die Maßnahme durchaus mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zum Ziel führt.

Insofern übernimmt der bezüglich eines solchen Verfahrens Behandlungswillige ein finanzielles Sonderopfer und persönliches Wahrscheinlichkeitsrisiko hinsichtlich Erfolg/Misserfolg, das der Solidargemeinschaft der gesetzlich Versicherten zum aktuellen Zeitpunkt aus vorerwähnten Gründen noch nicht zugemutet werden kann.

- Der Patient möchte einen zusätzlichen Komfort hinsichtlich der Wiederherstellung einer für ihn akzeptablen persönlichen Gesundheitssituation in Anspruch nehmen, was im Prinzip näherungsweise mit einem Bahnticket 1. Klasse an Stelle der 2. Klasse zu vergleichen ist.

In beiden Fällen werden die breitgetretenen Pfade des so genannten Kassenpatienten-Anspruchsdenkens verlassen. Die Beachtung einschlägiger Regularien und Vorgehensweisen ist gerade hier unverzichtbar. Gründe sind u.a. eine stabile und belastbare Arzt-/Patientenbeziehung und weiterhin die Rechtssicherheit hinsichtlich des durch den Behandlungswilligen erteilten Auftrages sowie der Vorgaben des Standes- und Vertragsarztrechts und weiterer einschlägiger Bestimmungen.

Zu beachten ist dabei v.a., dass der Behandlungswillige, wie auch sonst, in diesem Falle aber umso mehr, einen Anspruch darauf hat, ausreichend und seiner Verständnissituation entsprechend über alle relevanten Aspekte der angebotenen Dienstleistung informiert zu werden.

Ohne hier auf Details eingehen zu wollen, soll aber darauf hingewiesen werden, dass sich die Aufklärungsvorschriften im medizinischen Bereich durchaus an den für alle ärztlichen Eingriffe

rechtlich verpflichtenden Forderungen orientieren müssen und weiterhin bezüglich des Zustandekommens eines Behandlungsvertrages Umfang und Kostenabwicklung der betreffenden Dienstleistung zweifelsfrei festgehalten werden müssen.

Dass hierbei eine ausreichende schriftliche Dokumentation einschließlich der Willenserklärung der Vertragspartner unverzichtbar ist, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Einige Verhaltensempfehlungen zu Service, Information und Dokumentation zum Thema IGeL-Angebote sind nachstehend kurz dargestellt.

- Informieren Sie Ihre Patienten möglichst bei jedem Arztbesuch über spezielle Gesundheitsdienstleistungen, für welche ggf. auf Grund von deren Äußerungen oder Nachfragen Interesse vorliegen dürfte.
- Informieren sie als Arzt Ihren Patienten,
 - welche Erkenntnisse und Erfahrungen zu Nutzen und Risiken die angebotene Methode für die spezielle Situation des Patienten hat
 - welche Folgen für ihn ein „positives“ oder „negatives“ Untersuchungsergebnis nach sich ziehen könnte
 - welche Folgeuntersuchungen ggf. notwendig sein könnten und was sie kosten
 - warum diese Leistung keine „Kassenleistung“ ist.
- Drängen Sie nicht zu übereilten Entscheidungen; IGeL sind niemals dringend.
- Erläutern und begründen Sie v. a. so genannte Vorsorge-Angebote besonders präzise.
- Halten Sie Ihr Wissen darüber stets auf dem aktuellsten Stand, ob die jeweilige Krankenkasse des Patienten die von diesem gewünschte Leistung in der aktuellen Gesundheitssituation als so genannte „Kassenleistung“ übernimmt (was eine gesetzliche Krankenkasse bezahlt, darf nicht als IGeL gesondert in Rechnung gestellt werden).

- Wenn Sie Patienten bei einem Praxisbesuch IGeL empfehlen oder gar nahe legen, räumen Sie diesen ausreichend Bedenkzeit ein.
- Bieten Sie als Arzt bzw. über Ihr Praxispersonal vor Beginn der Behandlung keine IGeL an.
- Machen Sie unter keinen Umständen die Behandlung von einer Inanspruchnahme von IGeL abhängig (Ihr Patient ist gehalten, hier sofort seine Krankenkasse oder die zuständige Ärztekammer zu informieren).
- Bestehen Sie auf einem schriftlichen Vertrag, der den genauen Rahmen der IGeL und die Begründung der damit verbundenen Kosten enthält (ohne eine schriftliche Vereinbarung muss der Patient keine Rechnung bezahlen).
- Nur eine vertrauensvolle Arzt-/Patienten-Beziehung mit einer qualitativ hochwertigen sowie in jeder Weise für alle Beteiligten transparenten fachlichen und menschlichen Betreuung sichert Ihnen eine erfolgreiche und stabile Ausweitung Ihres Leistungsangebotes.

IGeL-Angebote in der ärztlichen Praxis sind, richtig angewandt, eine Erfolg versprechende Möglichkeit, das Leistungsspektrum innovativ und patienten- („kunden“-) orientiert zu gestalten und damit auch die eigene ärztliche und wirtschaftliche Erfolgs- und Ertragsbasis zu verbessern.

Die verschiedenen Fallstricke in rechtlicher, steuerlicher und servicebezogener Hinsicht lassen eine professionelle externe Hilfe als sehr erwägenswert erscheinen.

Dr. med. Alfons Holzner
 Facharzt Laboratoriumsmedizin
 Qualisanic e.V. Gesellschaft für
 Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen
 E-Mail: aholzner@qualisanic.de

Praxis

Infizierung bei integrierter Versorgung

In den Fällen der integrierten Versorgung (IV) schließen Ärzte mit der Krankenkasse Verträge, nach denen die Krankenkasse den Ärzten für die Behandlung von Patienten Fallpauschalen zahlt. Die vereinbarte Fallpauschale umfasst Vergütungen für die medizinische Betreuung und für die Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln. Hieraus können sich gravierende steuerliche Nachteile ergeben! Denn das Bundesfinanzministerium geht davon aus, dass die Abgabe von Arznei- und Hilfsmitteln zu gewerblichen Einkünften führt.

Wenn diese Fallpauschalen mit Gemeinschaftspraxen vereinbart werden, kommt es bei der integrierten Versorgung zu einer gewerblichen Infizierung der gesamten Tätigkeit der Gemeinschaftspraxen, sobald die Geringfügigkeitsgrenze von 1,25 % überschritten wird. Die an der Gemeinschaftspraxis beteiligten Ärzte müssen ihre Einkünfte dann insgesamt als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuern. Besonders gravierend ist, dass die Gemeinschaftspraxis Gewerbesteuer auf ihren Gewinn zahlen muss.

Hinweise:

Halten Sie bitte unbedingt über die steuerlichen Auswirkungen mit uns Rücksprache, bevor Sie neue Verträge zur IV abschließen! Die sog. Abfärbewirkung der gewerblichen Tätigkeit auf die übrigen Einkünfte lässt sich durch die Ausgliederung der freiberuflichen Tätigkeit auf eine zweite Personengesellschaft verhindern. Wir beraten Sie gerne über diese Möglichkeit.

Sicherheitshalber noch 2007 investieren!

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Maschinen, Fahrzeuge), die nach dem 31.12.2005 und vor dem 1.1.2008 angeschafft oder hergestellt werden, gilt:

- Bei diesen Wirtschaftsgütern ist eine degressive Abschreibung bis zum Dreifachen des linearen AfA-Betrags, höchstens 30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, zulässig. Diese Abschreibungssätze sind nach dem schon geltenden Gesetz bis Ende 2007 befristet.
- Die Überlegungen der Bundesregierung zur Unternehmensteuerreform zielen auch darauf ab, die degressive Abschreibung ab 2008 ganz abzuschaffen. Wer also diese Abschreibungsmöglichkeit noch in Anspruch nehmen will, sollte darauf achten, dass die betreffenden Wirtschaftsgüter noch im Jahr 2007 angeschafft werden.

Einkommensteuer

Nur „echte“ Spenden an den eigenen Verein sind steuerlich absetzbar

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Zuwendung eines Mitglieds an seinen eigenen Golfclub als Spende absetzbar ist. In zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme in den Verein hatte das Mitglied neben einem Aufnahmebeitrag und dem Jahresbeitrag eine „Spende“ von 7.500 € geleistet.



Der BFH hat es abgelehnt, die Spende steuerlich zu berücksichtigen: Zuwendungen an den eigenen Verein, die unmittelbar und ursächlich mit einem durch den Verein ermöglichten Vorteil zusammenhängen, kann das Mitglied nicht als Spenden absetzen. Ein Mitglied kann zwar auch seinem Verein eine Spende zuwenden. Deren steuerliche Anerkennung setzt aber - wie jede andere Spende - voraus, dass die Aufwendungen freiwillig und unentgeltlich geleistet werden. Ein Steuerabzug ist schon dann ausgeschlossen, wenn die Zuwendung unmittelbar und ursächlich mit einem gewährten Vorteil zusammenhängt, der nicht unmittelbar wirtschaftlicher Natur sein muss. Auch eine Aufteilung der Zahlung in ein angemessenes Entgelt und eine den Nutzen übersteigende „unentgeltliche“ Leistung scheidet bei einer einheitlichen Gegenleistung aus.

Die Richter gehen davon aus, dass alle Clubmitglieder gruppen-eigennützige Zwecke privater Lebensgestaltung verfolgten. Die zu beurteilende Zuwendung beruhte darauf, dass vergleichbare Zahlungen von allen Neueintretenden anlässlich ihrer Clubaufnahme erwartet und zumeist auch gezahlt wurden. Die „Spenden“ verfolgten also letztlich nur den Zweck, die zwangsläufig anfallende Finanzierung eines auch der eigenen privaten Freizeitgestaltung dienenden Vereins sicherzustellen. Solche Spenden sind nicht durch eine selbstlose Förderung der maßgeblichen steuerbegünstigten Zwecke motiviert.

Personal

Vorsicht bei Fahrtkostenzuschüssen!

Ein häufiger Fall: Ein geringfügig Beschäftigter wohnt z. B. 10 km von seiner Arbeitsstätte entfernt. Daher ist neben dem Arbeitsentgelt ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von monatlich 45 € (15 Arbeitstage x 10 km x 0,30 €) vereinbart worden. Dieser Zuschuss wurde bis einschließlich 2006 mit 15 % pauschal versteuert und war sozialversicherungsrechtlich beitragsfrei. Beachten

Sie bitte unbedingt, dass im vorliegenden Fall ab 2007 eine Pauschalversteuerung des Fahrtkostenzuschusses mit 15 % ausscheidet.

Denn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt nicht mehr als 20 km. Daher ergibt sich ein Pauschalierungsvolumen von 0 €. Sofern Sie den Fahrtkostenzuschuss einfach weiterzahlen, wird der geringfügig Beschäftigte sozialversicherungspflichtig, weil das Arbeitsentgelt 400 € übersteigt (hier: 445 € - Gleitzonefall). Steuerlich ist die Vorlage einer Lohnsteuerkarte erforderlich (Überschreiten der Pauschalierungsgrenze von 400 €).

Sprechen Sie uns bitte kurzfristig an, damit wir gemeinsam eine Alternative zum Fahrtkostenzuschuss finden können (z. B. steuer- und sozialversicherungsfreier Tankgutschein, steuer- und sozialversicherungsfreie Kindergartenzuschüsse).

Keine nachträgliche Beitragspflicht

Ein Beschluss des Hessischen Landgerichts hat in der Praxis für Verwirrung gesorgt: Danach haftet der Arbeitgeber für die bisher nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträge, auch wenn er unverschuldet von den weiteren Minijobs seines „Minijobbers“ nichts weiß. Die Minijob-Zentrale weist darauf hin, dass sich das Urteil auf die Rechtslage vor dem 1. April 2003 bezieht.

Nach geltendem Recht tritt Versicherungspflicht erst mit der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Einzugsstelle oder durch einen Rentenversicherungsträger ein. Die Auswirkungen gelten damit nur für die Zukunft. Für die zurückliegende Zeit bleibt die Beschäftigung versicherungsfrei. Das gilt auch für den Fall, dass die Beschäftigung vor dem 1. April 2003 begonnen hat.

Der Arbeitgeber kann sich aber nur auf die Neuregelung berufen, wenn er seine Aufklärungs- und Nachweispflichten vollständig erfüllt. Insbesondere darf er es nicht versäumt haben, bei möglichen Anhaltspunkten für einen weiteren Minijob den Sachverhalt vollständig aufzuklären. Die Minijob-Zentrale empfiehlt, dass der Arbeitgeber

den Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung schriftlich befragt, ob der Arbeitnehmer bereits bei anderen Arbeitgebern geringfügig oder versicherungspflichtig beschäftigt ist. Dieses Schriftstück muss der Arbeitgeber dann bei den Lohnunterlagen aufbewahren.

Unter www.minijob-zentrale.de steht Ihnen für die Abfrage ein Formular zur Verfügung. Download-Center, Downloads für Arbeitgeber, „Personalfragebogen für geringfügig Beschäftigte“.

Schenken / Vererben

Erbschaftsteuerrecht verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat das Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung als verfassungswidrig beurteilt: Die Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. Denn sie knüpft an Werte an, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genügt. Der Gesetzgeber muss spätestens bis zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung treffen. Bis es dieses neue Gesetz gibt, ist das bisherige Recht weiter anwendbar.

Was die Politik bei der Neuregelung umzusetzen hat, haben die Verfassungsrichter auch schon beschrieben: Der Gesetzgeber muss sich künftig auf der Bewertungsebene bei jedem Vermögensgegenstand, der vererbt wird, einheitlich am Verkehrswert (gemeiner Wert) orientieren. Dabei steht ihm die Möglichkeit offen, den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände zu begünstigen oder auch durch differenzierte Steuersätze eine steuerliche Lenkung zu verfolgen.

Wie die Neuregelung im Detail aussehen wird, ist allerdings zurzeit noch völlig offen. Auch was von der Erbschaftsteuerreform in Bezug auf die

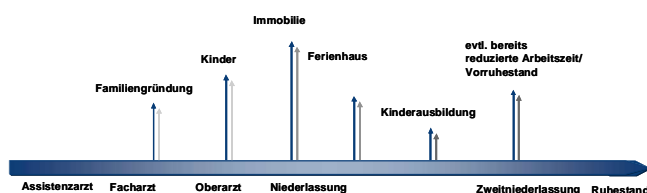
Unternehmensnachfolge übrig bleibt, lässt sich noch nicht absehen. Zögern Sie trotz dieser Unwägbarkeiten nicht, frühzeitig auf unser Beratungsangebot zu Erbschaftsteuerfragen zurückzugreifen!

Gastbeitrag

Strategische Vermögensplanung

Sicherlich haben Sie auch schon darüber nachgedacht, wie Sie aus zurückgelegten Spargeldern oder Ihrer monatlichen Sparrate die höchste Rendite erzielen können. Die Gedanken kreisen dabei um kompliziert geschriebene Artikel, Steuersparmodelle, die Auf's und Ab's an der Börse sowie einzelne Produkte aus dem Anlagespektrum Ihrer Bank.

Wie wäre es einmal mit einem Konzept? Die Basis dafür ist die Abbildung Ihrer persönlichen Ziele am Lebenszeitstrahl. In den verschiedenen Lebensphasen finden wir trotz aller Individualität Ziele, die sich wiederholen und mit der Erfahrung eines unabhängigen Beraters planen lassen.



Die elementaren Eckwerte einer Anlagestrategie sind Rendite, Risiko und Liquidierbarkeit, flankiert von steuerlichen Aspekten und der Inflation.

Während die Rendite mit zunehmendem Risiko tendenziell eher steigt, verhält sich die verlustarme Liquidierbarkeit/Veräußerbarkeit eher entgegengesetzt (sozusagen ist die Rendite der Preis für die Flexibilität). Primärer Augenschein liegt somit auf einer verlustarmen Liquidierbarkeit innerhalb des Anlagehorizontes:

- Schadensarme Auflösung (Stornierung/Kündbarkeit)

- Adäquate Volatilität (Schwankungsbreite) der Anlage im vorgegebenen Anlagehorizont.

Eine erhebliche Rolle spielt der Faktor Zeit. So ist beispielsweise der Ausgabeaufschlag (= Anlagekosten) eines Aktienfonds (z.B. 5 %) auf einen Zeithorizont von 6 Monaten drastisch im Vergleich zu einem Anlagehorizont von 6 Jahren. Genauso steht die Volatilität der Anlage in Abhängigkeit von der Zeit – so können wir Börsenschwankungen bei langem Anlagehorizont „aussitzen“.

Die Kunst besteht nun darin, die Sparziele den Anlagehorizonten zuzuordnen. Hierbei ergibt sich folgende Tabelle:

Ziel (allgemein)	Liquiditätsreserve	
Ziel (spezifiziert)	täglicher Bedarf	Steuerrücklage, Umzug Praxis, Umzug Haus/Whg.
Höhe	2-3 Monats-Einnahmen (Netto)	5-6 Monats-Einnahmen (Netto)
Anlage-Horizont	Kurz	Mittel
Instrumente, Produkte, Formen der Vermögens-Anlage	Girokonto	Geldmarkt- und Rentenfonds
Liquidierbarkeit	☺	☺
Langfristige Rendite	☹	☹
Risiko	▼	▼

Ziel (allgemein)	Vermögensaufbau		
Ziel (spezifiziert)	Altersvorsorge, die Praxis, eigene Immobilie, fremde Immobilie		Spielgeld, Liebhaberei mit Wunsch nach maximaler Rendite
Höhe	„ausreichend“ Berechnet via Ruhestandsplanung		5 % v. Bestand bzw. Jahreseinkommen (ab 150 T€ JE/Partner)
Anlage-Horizont	Mittel/Lang	Lang	Ohne
Instrumente,	Fondsdepot	Fondsdepot,	Zertifikate, Aktien Ein-

Ziel (allgemein)	Vermögensaufbau		
Produkte, Formen der Vermögensanlage		Riester, Rürup, Rentenversicherung, Lebensversicherung Betriebliche Vorsorge, Kinder-ausbildung	zelwerte, geschlossene Fonds, Private Equity
Liquidierbarkeit	☺	☺	☺ - ☹
Langfristige Rendite	☺	☺	?
Risiko	▲	—	▲▲

Formen der Vermögensanlage und strategische Ansätze

In der Verteilung des Vermögens bzw. der Sparrate auf die verschiedenen Ebenen/Anlagehorizonte liegt der strategische Ansatz wohl primär in einer ausreichend hohen Liquiditätsreserve (aber nicht mehr als nötig – da diese Rendite kostet). Vor allem Sie als Freiberufler sollten eine ausreichende Reserve besitzen.

Steht die Liquiditätsreserve, folgt der parallele Aufbau der mittleren und langfristigen Anlagen. Um den Rahmen dieses Artikels nicht zu sprengen, möchte der Autor die zwei am häufigsten diskutierten Themenkomplexe ansprechen:

1. Das Fondsdepot

Das Fondsdepot besteht aus einer Vielzahl von Fonds. Der Fonds selbst beinhaltet eine Vielzahl von Aktien (= Einzelwerte/Unternehmensanteile), die vom Fondsmanager ausgewählt werden. Die Auswahl der Fonds, das „Fondspicking“, erfolgt u.a. nach folgenden Kriterien:

- Schwerpunkte und Stärken des Fonds
 - Volkswirtschaften,

- Assets wie Aktien, Immobilien, Rohstoffe,
- Spezialisierung z.B. auf ausgewählte Marktsegmente

- Volatilität, besser Sharpe-Ratio
- Lebenslauf des Fondsmanagers.

Die Kombination der Fonds erfolgt nach:

- persönlicher Risikobereitschaft und Laufzeitprofil des Anlegers
- Risikostreuung.

Die Absicherung aktienlastiger und risikoreicher Depots kann beispielsweise über Dach-Hedgefonds erfolgen. Bei entsprechender Depotgröße können unter Berücksichtigung der steuerlichen Situation des Anlegers, durch vorsichtige Beimischung ausgewählter Investments (Private Equity, geschlossene Fonds etc.), Depotoptimierungen angeboten werden.

Unsere Philosophie und Vorgehensweise liegt vorwiegend in der Auswahl von (offenen) Fonds und der Fondskombination im abgestimmten Laufzeit- und Anlegerrisikoprofil.

2. Steuern sparen

(Steuersparmodelle, Arztpraxis und fremdgenutzte Immobilie, staatlich geförderte Altersvorsorge)

Die meisten Steuersparmodelle (geschlossene Fonds, Beteiligungen etc.) funktionieren nach dem gleichen Konzept. Eine Investition soll negative Einkünfte bringen, die steuerlich als Verlust geltend gemacht werden können. Die Risiken sind schwer einschätzbar und die „weichen“ Kosten so hoch, dass diese Anlage vor der Aufnahme ins eigene Portefeuille kritisch zu betrachten ist. Modelle mit hohen Verlusten lässt außerdem die aktuelle Steuergesetzgebung nicht mehr zu.

Häufig befindet sich das bessere Steuersparmodell bereits unerkannt im eigenen Portefeuille, so birgt die eigene Praxis oder die elterliche Immobilie, „richtig aufgestellt“, hohes Potenzial.

Im Gegensatz zur eigengenutzten Immobilie, die schnellstmöglich schuldenfrei sein sollte, dürfen

bei den genannten Immobilien oder Arztpraxen die Schulden stehen bleiben. Voraussetzung: der Schuldzins ist als Betriebsausgabe/Werbungskosten steuerlich ansetzbar und der Anleger befindet sich im höheren Steuersatz – so entspricht der Schuldzins in den vergangenen Jahren (nach Steuern) nahezu der Inflationsrate. Paralleles Ansparen zum endfälligen Tilgen erwirtschaftet auf Basis des langen Anlagehorizontes beste Renditen. So gehört das kluge Schuldenmanagement mit zum Vermögensaufbau und schützt den Anleger vor risikoreichen Steuersparmodellen.

Riester, Rürup, Lebens- und Rentenversicherungen als betriebliche Altersvorsorge

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen, betrieblichen oder privaten Renten stellt sich die Frage, wann die Besteuerung anfällt:

- Erfolgt die Beitragszahlung aus dem versteuerten Nettoeinkommen, wird die Rentenzahlung nur teilweise besteuert (nach dem Ertragsteueranteil) – wir sprechen von „*vorgelagerter Besteuerung*“.
- Erfolgt die Beitragszahlung aus dem un versteuerten Bruttoeinkommen, sind die späteren Rentenzahlungen voll steuerpflichtig – wir sprechen von der „*nachgelagerten Besteuerung*“.

Allgemein gilt, dass jedes dieser Produkte eine Rechtfertigung bei der Anwendung findet und nur eine individuelle Betrachtung die Frage der sinnvollen Integration ins Gesamtportefeuille beantworten kann.

Ihr Finanzkonzept wird ergänzt um die richtige Versicherungsstrategie. Was hilft das beste Konzept, wenn Sie morgen aufgrund einer Erkrankung die Sparrate nicht weiter erbringen können?

Zusammenfassend sei noch gesagt, dass eine laufende Aktualisierung und Überwachung Ihrer Finanzen erforderlich ist. Ihre Lebensumstände ändern sich. Der Gesetzgeber sorgt für ständigen Anpassungsbedarf. So steht die Abgeltungssteuer vor der Tür. Sie haben heute noch die Möglichkeit, Ihre Anlagen „steuerfest“ zu machen.

In der Regel wachsen die Ausgaben mit steigendem Einkommen nicht proportional – zumindest sollten sie nicht. So wird der beruflich zielorientierte Spitzenverdiener auch zum erfolgreichen Manager seiner privaten Finanzen.

Consulting-med.de ist ein auf Mediziner spezialisiertes Unternehmen, welches die Wirtschafts- bzw. Unternehmensberatung mit dem Finanzdienstleistungssektor kombiniert. Bei der Produktauswahl sind wir als unabhängiger Vermittler nur Ihnen verpflichtet!



Dipl.-Ing. Klaus Ebert
 Bürogemeinschaft Ebert, Theis & Traganis
 Rotkreuzplatz 2 A
 80634 München
 E-Mail: ebert@consulting-med.de
www.consulting-med.de

Impressum

Herausgeber:
 Dr. Langenmayr und Partner
 Seidlstraße 30, 80335 München
 Postfach 20 13 31, 80013 München
 Telefon: 089 / 55 17 07 - 0
 Fax: 089 / 55 17 07 - 49
www.dr-langenmayr.de
 Ansprechpartner:
 WP/StB Hermann Pointl
 WP/StB Martin Sedlmeyr
 Stand: 1. Juni 2007